Neue Wege bei der Entsorgung von Elektronikschrott

Elektroschrott landete bis anhin meist in den Öfen der Kehrichtverbrennungsanlagen: Wertvolle Rohstoffe verbrannten oder gelangten in unbrauchbarer Form auf Deponien. Beides belastete die Umwelt unnötig. Mit der Einführung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) am 1. Juli 1998 soll dies anders werden. Elektroschrott darf nicht mehr der Kehrichtabfuhr oder der Sperrgutsammlung mitgegeben werden. Händler und Hersteller müssen diese Apparate künftig wieder zurücknehmen und umweltgerecht entsorgen lassen.

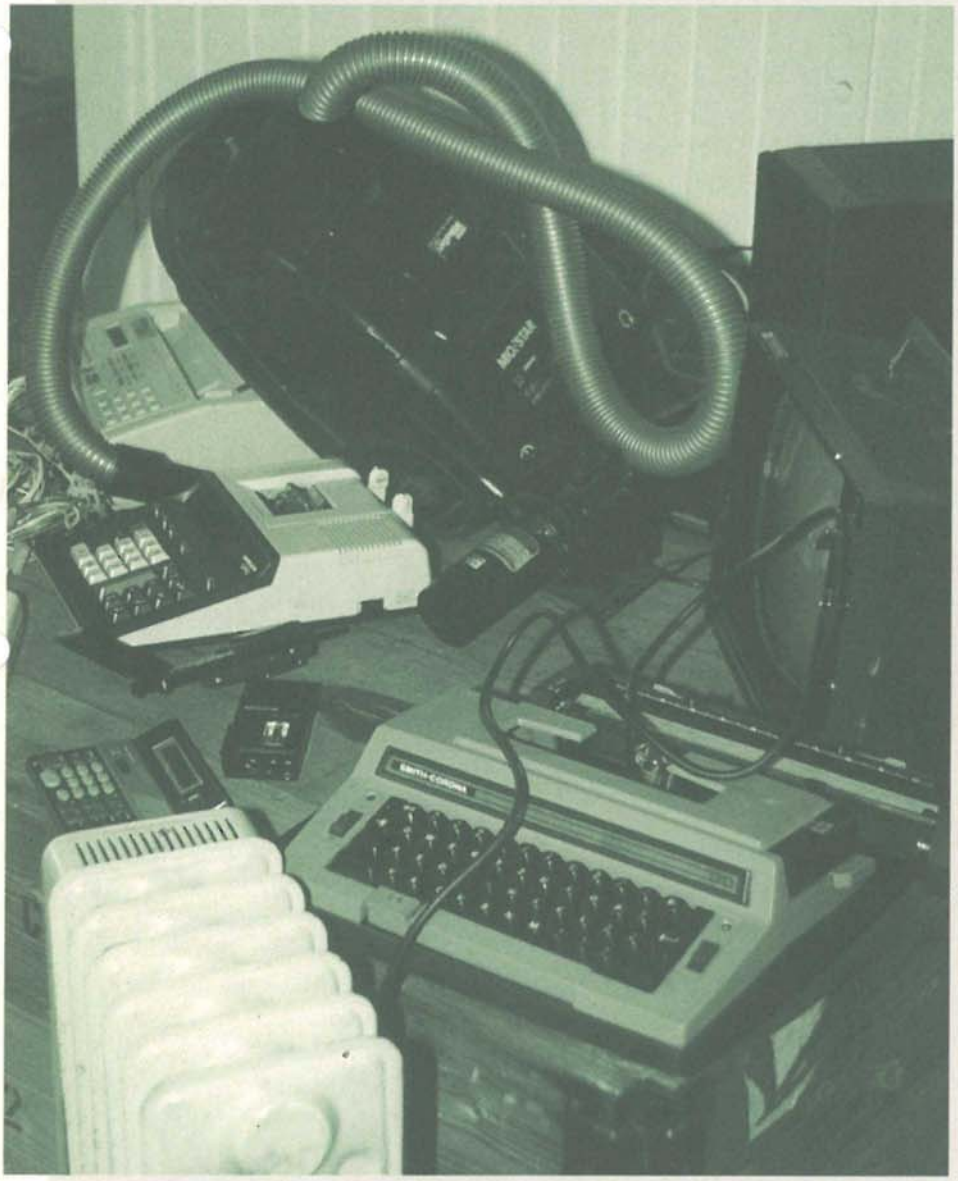

Elektronik- und Elektroschrott darf nicht mehr der Kehrichtabfuhr oder der Sperrgutsammlung mitgegeben werden. Händler müssen diese Apparate künftig wieder zurücknehmen und umweltgerecht entsorgen lassen.
Foto: Abteilung Umweltschutz, Stefan Binder

Christian Spiess
Dr. Peter Kuhn
Abteilung Umweltschutz
062 835 33 60

Zahnbürste, Schwingbesen und Gemüseraffel – elektrifiziert sollen diese Geräte unser Leben erleichtern. Der klassische Radio und der Plattenspieler, einst Möbelstücke in der guten alten Stube, wurden durch eine Vielzahl von elektronisch gesteuerten Geräten abgelöst: Kofferradio und Walkman, Fernseher und Videogerät, Stereoanlage und CD-Player sind zu alltäglichen Gebrauchsgegenständen geworden. Am Arbeitsplatz und auch im Privatbereich hat die altehrwürdige Schreibmaschine ausgedient – sie wurde durch den modernen PC mit Bildschirm und Drucker ersetzt.

Diesen Geräten gemeinsam sind ein elektrischer Antrieb und, je nach Funktion, ein elektronischer Inhalt von unterschiedlicher stofflicher Zusammensetzung. Die rasante technische Weiterentwicklung dieser Geräte, die hohen Kosten im Falle einer Reparatur oder das veraltete Design führen dazu, dass Besitzer ihre alten Geräte in immer kürzeren Abständen ersetzen.

Bis anhin gelangte der grösste Teil dieser Apparate mit dem übrigen Hauskehricht in die Öfen der Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA). Dabei verbrennen die Anteile aus organischen Rohstoffen, z.B. Kunststoff. Die anorganischen Metalle hingegen landen unbesehen ihres Wertes als Rohstoff, aber auch ihres Schadstoffpotentials, in der Verbrennungsschlacke, den Elektrofilterstäuben oder den Rauchgasreinigungsrückständen. Damit gelangen die Metalle letztlich in unbrauchbarer Form in eine Deponie. Besonders Schwermetalle bedeuten dort ein langfristiges Umweltrisiko.

Die neue Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) soll diese Situation entscheidend verbessern.

Was ändert sich?

Mit der Inkraftsetzung der VREG am 1. Juli 1998 will der Bundesrat die Pflichten der Konsumentinnen und Konsumenten, also der Abfallabgeber, sowie des Handels, der Hersteller und der Importeure als Abfallempfänger klar definieren und somit eine umweltgerechte Entsorgung der elektrischen und elektronischen Geräte sicherstellen. Die Realisierung der Entsorgungsstrukturen sowie die Finanzierung überlässt die Verordnung der Privatwirtschaft. Sollte sich zeigen, dass die Finanzierung nicht gesichert ist, kann der Bund gemäss Umweltschutzgesetz eine vorgezogene Entsorgungsgebühr einführen.

Die wichtigsten Regelungen der VREG

Für die Konsumentinnen und Konsumenten als Abfallabgeber

Elektrische und elektronische Geräte des täglichen Gebrauchs müssen dem Händler, dem Hersteller oder dem Importeur zurückgegeben werden. Die Rückgabe an spezialisierte Entsorgungsunternehmungen, an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle von Geräten ist ebenfalls möglich. Elektronikschrott darf nicht mehr der Kehrichtabfuhr oder der Sperrgutsammlung mitgegeben werden.
Ein entsprechendes Merkblatt, das aufzählt, welche Geräte unter die Verordnung fallen, ist in Vorbereitung.

Art. 3, VREG, Rückgabepflicht

Wer sich eines Gerätes entledigt, muss dieses einem Händler, Hersteller oder Importeur oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für Geräte.

Für den Handel, die Hersteller und die Importeure als Abfallempfänger

Händler, Hersteller oder Importeure müssen diejenigen Geräteart, welche sie vertreiben, zurücknehmen und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. Sie können dazu mit spezialisierten Entsorgungsorganisationen und Entsorgungsunternehmungen zusammenarbeiten.

Art. 4. VREG, Rücknahmepflicht

1 Händler müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, zurücknehmen. Für Detailhändler gilt die Rücknahmepflicht nur gegenüber den Endverbrauchern und Endverbraucherinnen.
2 Hersteller und Importeure müssen Geräte der von ihnen hergestellten oder importierten Marken zurücknehmen.
3 Händler, die Geräte nur an Händler abgeben, sowie Hersteller und Importeure können Dritte mit der Rücknahme beauftragen.
4 Die Rücknahmepflicht nach Absätzen 1 und 2 gilt nicht für elektronische Bestandteile von Geräten.

Für den Altstoffhandel und die Zerlegebetriebe als Entsorgungsbetriebe

In der Verordnung sind die Anforderungen, der Geltungsbereich und die Randbedingungen, die für eine Bewilligungserteilung gestellt werden, ebenfalls geregelt.

Art. 7. VREG, Entsorgungsbewilligung

1 Wer Geräte zur Entsorgung entgegennimmt, braucht eine Bewilligung des Kantons.

Im Bestreben, die VREG gesamtschweizerisch nach gleichen Massstäben zu vollziehen, wird unter der Leitung des BUWAL zurzeit noch an einer Vollzugshilfe gearbeitet. Diese soll die Qualitätsanforderungen an Entsorgungsbetriebe definieren und die Voraussetzungen für einen einheitlichen Vollzug bilden. Bis die Vollzugshilfen vorliegen, wird mit der Bewilligungserteilung im Kanton Aargau noch zugewartet.
Entsorgungsbetriebe, welche bereits elektrische und elektronische Geräte entgegennehmen, müssen jedoch nach Art. 12. VREG bis spätestens Ende 1998 einen Bewilligungsantrag an die kantonale Fachstelle einreichen.

Art. 12. VREG, Übergangsbestimmungen

1 Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Geräte zur Entsorgung entgegennimmt, muss bis spätestens am 31. Dezember 1998 ein Gesuch für eine Bewilligung nach Art. 7 einreichen.
2 Er oder Sie darf Geräte noch bis spätestens am 31. Dezember 1999 ohne Bewilligung entgegennehmen.
3 Die Behörde entscheidet über die Gesuche bis spätestens am 31. Dezember 1999.

Kantonale Fachstelle für den Vollzug der VREG
Baudepartement
des Kantons Aargau
Abteilung Umweltschutz
Sektion Materialhaushalt/
Entsorgung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Für Auskünfte stehen zur Verfügung
Helmuth Roth, Tel. 062 835 34 23,
Christian Spiess, Tel. 062 835 34 25.

Externe Informationsstellen
Private Organisationen, die sich bereits jetzt für eine umweltgerechte Entsorgung dieser Abfälle einsetzen und Auskünfte über die ihnen angeschlossenen Firmen geben können, sind:

- Stiftung Entsorgung Schweiz
  S.EN.S.
  Postfach 168
  8024 Zürich
  Tel. 01 254 50 30

- Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik,
  SWICO
  Postfach
  8040 Zürich
  Tel. 01 492 48 48

Die VREG kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern, Tel. 031 322 39 51, bezogen werden.

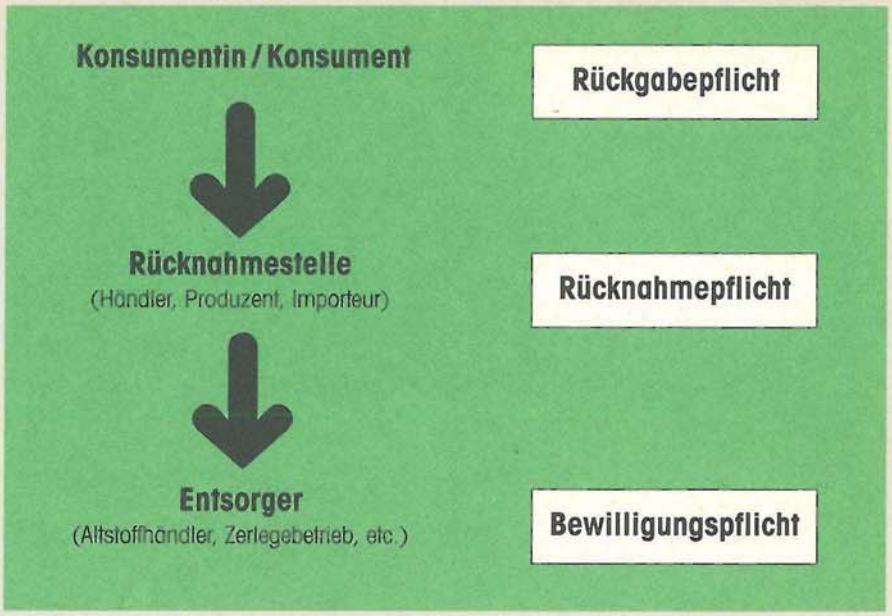

Entsorgungsweg für Geräte im Sinne der Verordnung über die Rückgabe und Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) sowie die Pflichten der Betroffenen.

Die Bedeutung der VREG für Gemeinden

Mit der VREG wird die Umsetzung der umweltgerechten Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte mit klaren Vorgaben weitgehend der Privatwirtschaft überlassen. Dies entlastet auch die Gemeinden bei ihren Entsorgungsaufgaben. Prinzipiell können die Gemeinden freiwillig eigene Sammlungen für Elektro- und Elektronikschrott anbieten. Es scheint jedoch empfehlenswert, die vom Gesetzgeber vorgesehenen privatwirtschaftlichen Entsorgungswege, beispielsweise über die Verkaufsstellen, nicht durch öffentliche Sammeltätigkeiten zu konkurrenzieren. Vielmehr sollten die Gemeinden dafür sorgen, dass die besagten Geräte nicht mehr in den Kehricht und somit in die KVA gelangen.

In der nächsten Zeit können die Gemeinden bei der wichtigen Aufgabe mithelfen, ihre Einwohnerinnen und Einwohner über die Neuerungen der VREG zu informieren und die umweltgerechte Entsorgung der elektrischen und elektronischen Geräte aus den Haushaltungen aktiv zu fördern. Dazu eignen sich die in der Gemeinde vorhandenen Publikationsorgane wie der Abfallkalender oder das Abfallbulletin.

Ein Gerätekatalog derjenigen Geräte, die unter die Vorschriften der VREG fallen, ist auf Bundesebene als Entwurf vorhanden. Sobald dieser mit den Branchen und Kantonen bereinigt ist, kann die Liste zusammen mit einem Merkblatt von der zuständigen kantonalen Fachstelle angefordert werden.

Zusätzlich zur Information obliegt den Gemeinden die Überwachung der ansässigen Händler, Hersteller und Importeure, die verpflichtet sind, Geräte im Sinne der VREG anzunehmen und zur umweltgerechten Entsorgung weiterzuleiten. Insbesondere müssen auch grosse Zwischenlager vermieden werden. ■*

Die Stollenwerkstatt in Aarau: Vorbereitung der Entsorgung durch Zerkleinern in sortenreine Teile.
Foto: Abteilung Umweltschutz, Stefan Binder